Ausschreibung von Bachelorarbeiten in der Abteilung von Univ.-Prof. Holoubek

Zum Abschluss ihres Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht verfassen Studierende eine Bachelorarbeit im Umfang von 8 ECTS. Dies entspricht circa 200 Arbeitsstunden, also etwa 25 Vollzeit-Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, selbständig eine Themenstellung mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Von der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Sommersemester 2023** folgende Themen für das Verfassen von Bachelorarbeiten angeboten:

1. Verjährung und öffentliches Recht

Im Zivilrecht gibt es mehrere Verjährungsfristen. Die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist ist dabei der Regelfall. Der Ablauf dieser Frist bewirkt einen Verlust der Klagbarkeit des Anspruchs. Eine solche allgemeine Frist der Verjährung gibt es im öffentlichen Recht nicht. Allerdings ordnen auch Bestimmungen des öffentlichen Rechts Verjährung an. So sieht etwa § 68 ASVG eine Verjährung des Rechts vor, die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträge festzustellen.

Welche Materiengesetze des öffentlichen Rechts enthalten Verjährungsbestimmungen? Was sind die Folgen von solchen Verjährungsbestimmungen im öffentlichen Recht? Inwiefern sind die Bestimmungen des ABGB zur Verjährung im öffentlichen Recht anwendbar?

Ausgangspunkt: VwGH 13.12.2021, Ra 2021/03/0309 = ZfG 2022, 29; VwGH 24.10.2017, Ra 2017/10/0143.

2. Verfolgungsverjährung, Strafbarkeitsverjährung und Vollstreckungsverjährung

Die Verjährung ist im Verwaltungsstrafrecht für das öffentliche Recht am präsentesten: Im Laufe eines Strafverfahrens gibt es mehrere Zeitpunkte, ab denen es unzulässig ist das Verfahren fortzuführen, weil Verjährung eingetreten ist. Zwei dieser Punkte sind die Verfolgungsverjährung und die Strafbarkeitsverjährung. Außerdem kann auch eine rechtskräftig verhängte Strafe verjähren und somit nicht mehr vollstreckt werden. Diese drei Arten der Verjährung stehen an verschiedenen Punkten des Verwaltungsstrafverfahrens und es stehen unterschiedliche Gründe hinter diesen Rechtswirkungen.

Wann verjährt die Verfolgung, Strafbarkeit und Vollstreckung im Verwaltungsstrafverfahren? Wie unterscheiden sich die drei Rechtswirkungen von einander? Warum gibt es die drei Rechtswirkungen?

Ausgangspunkt: VfSlg 10.506/1995; *Siess*, Die Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen im Verwaltungsrecht (1993).

3. Europarecht und Verjährung

Im europarechtlichen Kontext stellt sich in verschiedenen Bereichen die Frage nach der Verjährung. Einerseits normiert das Europarecht selbst Verjährungsfristen, wie etwa im Beihilferecht, andererseits gibt es auch Ansprüche gegen die Union, denen nicht in alle Ewigkeit Bestand zukommt.

Im Rahmen der Bachelorarbeit, soll eines der Themen aufgegriffen und dargestellt werden. In welchen Bereichen normiert das Europarecht Verjährungen? Wie verjähren Ansprüche gegen die Union? Welche Vorgaben enthält das Europarecht in Hinblick auf den zeitlichen Bestand einer Rechtsposition?

Ausgangspunkt: *Müller*, Die Verjährung außervertraglicher Schadenersatzansprüche gegen die EG, EuZW 1999, 611; EuGH 30.04.2020, C-627/18 (Nelson Antunes de Cunha v Instituo de Financiamento da Agricultura e Pescas IP).

4. Kirche und Kultur bei Covid-19 bedingtem Lockdown

Die Freiheit des Menschen, zu unterschiedlichen Zwecken zusammenzukommen, wird, je nach Zweck des Zusammenkommens, durch verschiedene Grundrechte geschützt. So schützt bspw Art 9 EMRK religiöse Zusammenkünfte und Art 17a StGG Zusammenkünfte zu künstlerischen Zwecken. Im Rahmen eines durch Covid-19 bedingten Lockdowns waren künstlerische Zusammenkünfte untersagt, religiöse Zusammenkünfte (jedweder Art) demgegenüber allerdings erlaubt. Verstieß diese Regelung gegen Art 17a StGG bzw gegen den Gleichheitsgrundsatz?

Ausgehend von der Entscheidung des VfGH vom 30.06.2022 soll im Rahmen der Bachelorarbeit diese Differenzierung untersucht werden. Dabei ist die Entscheidung in einschlägige Rechtsprechung und Literatur einzuordnen und zu analysieren.

Ausgangspunkt: VfGH 30.06.2022, V 312/2021; *Bruneder*, Die Kunstfreiheit nach Art 10 EMRK und Art 17a StGG in der Rechtsprechung der Höchstgerichte – eine vorläufige Bilanz, JRP 2022, 63; *Wachter*, Das COVID-19-bedingte Betretungsverbot für Kultureinrichtungen im Herbst 2021 war gleichheitswidrig, ZfV 2022, 103.

5. Staatsverträge und Verfassungsrecht

Der Verfassungsgerichtshof hat erstmals in einem Verfahren nach Art 140a B-VG Bestimmungen eines Staatsvertrags für verfassungswidrig befunden. Das Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) verletze Art 6 Abs 1 EMRK, weil kein Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Fragen vorgesehen ist.

Inwieweit genießt die OPEC als Internationale Organisation völkerrechtliche Immunität? Welche Relevanz hätte die Immunität für die verfassungsgerichtliche Kontrolle nach Art 140a

B-VG? Welche Verfassungswidrigkeit führt dazu, dass der VfGH die Bestimmung des Amtssitzabkommen als verfassungswidrig feststellt?

Ausgangspunkt: VfGH 29.09.2022, SV 1/2021; *Öhlinger* in Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg 2005) Art 140a B-VG.

6. Neue Entwicklungen zur Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare

In seinem Erkenntnis vom 18.06.2022, G 30/2022, hatte der VfGH über die Verfassungskonformität des § 26 IPR-G abzusprechen. Der Abschluss des Adoptionsvertrages zwischen den homosexuellen Pflegeeltern und der leiblichen Mutter als auch dem Wiener Kinder- und Jugendhilfe wurde vom BG Innere Stadt mit der Begründung abgewiesen, dass § 26 IPR-G entgegenstünde. Der VfGH wies den Parteiantrag mit der Begründung ab, dass das ordentliche Gericht bei der Bewilligung der Adoption die ordre-public Klausel des § 6 IPR-G zu berücksichtigen gehabt hätte, aber inhaltlich keine Verfassungswidrigkeit des § 26 IPR-G vorliege. In einem weiteren Erkenntnis vom 30.05.2022, G 230/2021, hatte sich der VfGH mit der Frage zu beschäftigen, ob es verfassungswidrig ist, wenn zwischen der Abstammung vom Vater einerseits und vom „anderen Elternteil“ andererseits dahingehend unterschieden wird, dass gemäß § 144 Abs 2 ABGB die Partnerin der Mutter nur "anderer Elternteil" werden kann, wenn an der Mutter innerhalb der gesetzlich festgelegten Zeitspanne vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden ist. Um den Schutz der sozialen Familie in einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder (eingetragenen) Partnerschaft und das Kindeswohl zu verwirklichen, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, die Elternschaft bei lesbischen Frauen an das Vorliegen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung zu knüpfen – §§ 144 und 145 verstoßen gegen Art 7 Abs 1 B-VG, Art 14 EMRK iVm Art 8 EMRK sowie gegen Art 8 EMRK.

Welches gemeinsame Problem behandeln die beiden Entscheidungen? Welche Voraussetzungen statuiert der VfGH bei einer Berufung auf die ordre-public Klausel? Wie hätte das ordentliche Gericht beim Antrag auf Bewilligung der Adoption demnach vorgehen müssen? Mit welcher Begründung verneint der VfGH die sachliche Rechtfertigung der Voraussetzung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung bei der Anerkennung als „anderer Elternteil“? Wie ist der vom VfGH gewählte Aufhebungsumfang zu beurteilen?

Ausgangspunkt: VfGH 18.06.2022, G 30/2022; VfGH 30.06.2022, G 230/2021; *Uitz*, Die IPRG-Novelle 2021 , iFamZ 2021, 94; *Nitsch*, Gleichgeschlechtliche Ehen im IPR - vom Personalstatut zum Begründungsstatut , iFamZ 2019, 400; *Cap*, Novellierung des IPRG in den Bereichen Erwachsenenschutz und Adoption, iFamZ 2022, 209; *Bernat*, Die abstammungsrechtliche Zuordnung eines Kindes, das während aufrechter Ehe zweier Frauen geboren wird, EF-Z 2019/109; *Bernat*, Verfassungswidrigkeit von Teilen des österreichischen Abstammungsrechts, RdM 2022, 320; *Pierer*, Abstammungsrecht für gleichgeschlechtliche Paare verfassungswidrig, EF-Z 2022, 263; *Fischer-Czermak*, Reform des Anerkenntnisses der Vaterschaft/Elternschaft, ÖJZ 2022/134.

7. Die Festlegung des Ärzte Not- und Bereitschaftsdienstes durch die Ärztekammern

Nach dem Ärztegesetz 1998 obliegt es den Ärztekammern, einen ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst zu organisieren. Die Burgenländische Landesregierung hielt die betreffenden Bestimmungen im Ärztegesetz für verfassungswidrig, weil sie die Grenzen zulässiger Selbstverwaltung der Ärztekammern überschreiten würden: Die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes durch Verordnung der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte bzw der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte liege nicht im überwiegenden Interesse der Ärzte, sondern berühre in mindestens gleicher Intensität die allgemeinen Interessen der krankenversicherten Bevölkerung an einer umfassenden, qualitätsvollen Gesundheitsversorgung. Der VfGH teilte diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht und hielt fest, dass sich die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes ausschließlich an die Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers richtet, zumal mit den Bestimmungen im Ärztegesetz lediglich die interne Organisation des Not- und Bereitschaftsdienstes ermöglicht werde.

Welche Vorgaben enthält die Verfassung für die Einrichtung, Rechtstellung und Organisation der nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper? Mit welchen Aufgaben dürfen solche Selbstverwaltungskörper betraut werden? Welche verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Selbstverwaltung gilt es zu beachten?

Ausgangspunkt: VfGH 28.09.2022, G 101/2022; *Eberhard*, Die „sonstige Selbstverwaltung" im Zusammenspiel von Art 120a bis 120c B-VG und der Judikatur des VfGH, ZfV 2021, 15; *Holoubek*, Selbstverwaltung und Gewaltenteilung, JBl 2018, 23; *Pabel/Wallner*, Kompetenzen der Ärztekammern zur Erlassung von Verordnungen, in FS Kopetzki 2019, 459.

8. Gewerberecht und Pressefreiheit

Die Pressefreiheit umfasst ein Verbot, den Betrieb der Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften an eine behördliche Bewilligung zu knüpfen. Fraglich ist daher, inwieweit Tätigkeiten, die mit dem Pressewesen zusammenhängen – zB der Zeitungsverkauf mittels Selbstbedienungstaschen –, vom Gewerberecht mitgeregelt werden dürfen. Im Rahmen der Bachelorarbeit soll anhand der Judikatur des VfGH sowie des EGMR untersucht werden, inwieweit es dem Gesetzgeber allgemein aufgrund der Grundrechte verwehrt ist, Distributionswege von Massenmedien zu regulieren sowie die österreichische Gewerberechtslage dargestellt werden.

Welche Vorgaben enthält die Pressefreiheit für den Gewerbe-Gesetzgeber? Was gibt die Pressefreiheit in Bezug auf Distribution vor?

Ausgangspunkt: VfGH 29.06.2022, E 1042/2021; *Stolzlechner* et al, GewO[4] (2020) § 2; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, in Merten/Papier (Hg), Handbuch der Grundrechte VII/1 (2009) § 195; *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, in Holoubek/Potacs (Hg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I[4] (2019).

Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. Generelle Voraussetzungen für eine Betreuungszusage sind:
   a. die Absolvierung der Fachprüfung aus Öffentlichem Recht sowie
   b. die Absolvierung der PI „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“.

2. Die **Bewerbung** um eine Betreuung zu einem der ausgeschriebenen Bachelorarbeitsthemen ist **bis Mittwoch, den 25.1.2023** vorzunehmen und per E-Mail an Florian Schlintl (florian.schlintl@wu.ac.at) zu richten.

3. Die Bewerbung hat neben einem Motivationsschreiben den Erfolgsnachweis (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre Präferenz für eines oder mehrere der angeführten Bachelorarbeitsthemen an und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas bzw dieser Themen dar.

4. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie Ende Jänner 2023 per E-Mail über die Aufnahme und das Ihnen zugeteilte Einzelthema verständigt.

5. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein Exposé zu Ihrem Bachelorarbeitsthema. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Bachelorarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.

6. Die Besprechung des von Ihnen verfassten Exposés erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem*r Betreuer*in an einem von der Abteilung vorgeschlagenen Termin. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Bachelorarbeit.

7. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden.

8. Die **Abgabe** der von Ihnen verfassten Bachelorarbeit hat **bis spätestens 31.7.2023** zu erfolgen. Gemeinsam mit dieser ist auch ein Datenträger mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur abzugeben.

Folgende Formalkriterien sind einzuhalten:

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Gliederungsebenen: I., A., 1., a.
- Abstand vor bzw nach Überschriften: 12 pt
- Abstand nach Absätzen: 8 pt
- Seitenrand: links und rechts jeweils 3 cm
- Zitierweise: *Keiler/Bezemek*, leg cit[4] – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Verzeichnisse: *Keiler/Bezemek*, leg cit[4] – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Umfang: themenabhängig (im Durchschnitt 25-30 Seiten, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Judikatur- und Literaturverzeichnis, etc.)